

99129022001000

Amtliche Anerkennung von natürlichen Mineralwasser Erteilung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012217/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129022001000
Leistungsbezeichnung I	Amtliche Anerkennung von natürlichen Mineralwasser Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung Mineralwasser
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Lebensmittelüberwachung Hamburg (BJV)
Handlungsgrundlage	• [§ 3 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (Min/TafelWV)](http://www.gesetze-im-internet.de/min_tafelwv/_3.html) • [Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser (AVV Mineralwasser)](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09032001_316841230000.htm)
Teaser	Sie benötigen eine amtliche Anerkennung und Nutzungsgenehmigung, um natürliches Mineralwasser gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.
Volltext	Sie dürfen natürliches Mineralwasser gewerbsmäßig nur in den Verkehr bringen, wenn es amtlich anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung können Sie bei der zuständigen Stelle beantragen. Natürliches Mineralwasser ist ein Grundwasser, das seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren Quellen gewonnen wird. Es ist von ursprünglicher Reinheit und gekennzeichnet durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen. Seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale bleiben im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant. Es ist unbehandelt oder darf nur wenigen, genau vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen werden. Der amtlichen Anerkennung in Deutschland steht die amtliche Anerkennung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Modul	Sachverhalt
	gleich.
Erforderliche Unterlagen	Die erforderlichen Angaben entnehmen Sie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser. • Angaben, die zur amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwasser zu begutachten sind • Orientierungswerte für Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwassern als Kriterien für die ursprüngliche Reinheit • Stoffe in natürlichen Mineralwassern mit möglichen ernährungsphysiologischen Eigenschaften • Begründung einer amtlichen Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers • Betriebsbeschreibung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung
Voraussetzungen	• Sie erhalten die amtliche Anerkennung, wenn die Anforderungen nach § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung erfüllt sind und dies unter geologischen und hydrologischen, physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen, mikrobiologischen und hygienischen sowie bei Wassern mit weniger als 1.000 Milligramm gelöster Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freien Kohlendioxids in einem Liter gegebenenfalls zusätzlich unter ernährungsphysiologischen oder sonstigen Gesichtspunkten mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft worden ist. • Die in der Anlage 1 der AVV Mineralwasser aufgeführten Angaben müssen vollständig vorliegen und fachgutachtlich beurteilt sein.
Kosten	Für die amtliche Anerkennung und für die Nutzungsgenehmigung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Aufwand berechnet und richtet sich nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen.
Verfahrensablauf	• Ihren Antrag auf amtliche Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers richten Sie an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. • Stellen Sie dazu einen schriftlichen, formlosen

Modul	Sachverhalt
	Antrag. • Fügen Sie die einzureichenden Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung bei. • Die eingereichten Unterlagen werden umfassend fachgutachterlich geprüft und beurteilt. Darin eingeschlossen ist eine gemeinsame Vor-Ort-Kontrolle der Genehmigungsbehörde mit dem zuständigen Untersuchungsamt. • Sie erhalten die amtliche Anerkennung des natürlichen Mineralwassers oder gegebenenfalls einen Ablehnungsbescheid per Post. • Die ausgesprochene Anerkennung wird dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsfrist. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel ein bis zwei Monate.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Gegen den Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.
Kurztext	• amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser gemäß Mineral- und Tafelwasserverordnung • Antrag auf Anerkennung schriftlich oder per E-Mail • Zuständig: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Billstraße 80a, 20539 Hamburg
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)